



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

21. 10. 2020

Datum:
Telefon: 03501 515 1120
Telefax: 03501 515 81120
Aktenzeichen: GKT-0120-ze
E-Mail: kreistag@landratsamt-pirna.de

Kreisrat
Herrn Dr. Hahn

Anfrage aus der Sitzung des Kreistages am 05.10.2020 zu Tiefflügen im Elbtal

Sehr geehrter Herr Dr. Hahn,

das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat mir zu Ihrer Anfrage folgendes mitgeteilt.

Der Schutz des eigenen Luftraums, sowohl in Deutschland als auch in Einsatzgebieten eigener Streitkräfte kann nur durch einsatzbereite und ständig verfügbare Luftstreitkräfte wirksam sichergestellt werden. Die Luftwaffe kann diese Aufgabe aber nur dann erfüllen, wenn sie bereits im Frieden den hierfür erforderlichen Leistungsstand erhält. Dazu gehören auch und gerade unter dem Aspekt der Flugsicherheit die fundierte fliegerische Ausbildung und kontinuierliches Üben.

Hierbei ist der Tiefflug nicht alleiniges Element, sondern Teil des gesamten Spektrums möglicher Einsatzprofile. Als wesentliches Grundelement des taktischen Einsatzes von Kampfflugzeugen stellt der Tiefflug nach wie vor eine der Grundbefähigungen der fliegenden Besatzungen der Luftwaffe dar.

Grundsätzlich ist über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland überall militärischer Flugbetrieb zulässig. Die dabei einzuhaltende Mindesthöhe für Kampfflugzeuge beträgt 1000 Fuß (≈300m) über Grund. Diese für den militärischen Tiefflug geltende Mindesthöhe darf hierbei nach vorheriger Anmeldung in wenigen aber unverzichtbaren, festgelegten Ausnahmen auf 500 Fuß (≈150m) über Grund unterschritten werden. Beim Überflug von Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern ist für Kampfflugzeuge eine Mindesthöhe von 2000 Fuß (≈300m) über Grund einzuhalten.

Militärische Flüge am Tage sind nicht an bestimmte Streckenführungen gebunden. Damit soll erreicht werden, dass sich die Flugbewegungen im niedrigen Höhenband möglichst gleichmäßig über den gesamten Luftraum der Bundesrepublik verteilen. Selbstverständlich wird dabei versucht, bewohnte Gebiete nicht zu überfliegen, aber auf Grund der hohen Bevölkerungsdichte in der Bundesrepublik Deutschland und einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von rund 800 km/h, bei der pro Minute ca. 13 km zurückgelegt werden, gibt es keine ausreichend dimensi-

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Anschrift:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: 03501 515-1009
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE31XXX
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20
UST-IdNr.: DE140540911



onierten, unbewohnten Gebiete, über denen der militärische Flugbetrieb ohne jegliche Lärmbelastigung für die Bevölkerung durchgeführt werden könnte.

Bei der in Ihrer Anfrage genannten „Flugzone“ handelt es sich, um einen der acht zeitlich gesperrten Lufträume (Temporary Reserved Airspace) über Deutschland, hier: die TRA SACHSEN. Grundsätzlich wurden die in Deutschland vorhandenen Übungsflugräume unter Berücksichtigung der militärischen Erfordernisse, wie kurzen Hin- und Rückflugwegen zu den militärischen Flugplätzen, eingerichtet. Ebenso müssen den Flugparametern von Kampfflugzeugen sowie der engen Luftraumstruktur in Deutschland Rechnung getragen werden. Aufgrund des sehr dichten Netzes von Verkehrsflughäfen und Flugverkehrsstrecken mit teilweise sehr hohem zivilem Flugverkehrsaufkommen in Deutschland bleibt der Luftraum eine knappe und begrenzte Ressource, in der ein sicherer, geordneter und flüssiger Verkehr abgewickelt werden muss. Um diese zivilen Erfordernisse und den militärischen Bedarf unter bestmöglicher Berücksichtigung von Ballungsgebieten in Einklang zu bringen, sind in enger Koordination zwischen zivilen und militärischen Stellen die bestehenden militärischen Übungsflugräume entstanden.

Militärischer Flugbetrieb innerhalb der TRA SACHSEN ist grundsätzlich von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 23:30 Uhr Ortszeit sowie am Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr Ortszeit in einem Höhenband von Flugfläche 100 bis 285 ($\approx 3048\text{m}$ bis 8687m) zulässig. An Wochenenden und während der gesetzlichen Feiertage wird i. d. R. kein Übungsflugbetrieb durchgeführt. Allerdings kann bei Bedarf die TRA SACHSEN zusätzlich auch freitags von 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr Ortszeit und samstags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr Ortszeit genutzt werden. Der Luftraum wird in diesen Zeiträumen hauptsächlich für Luftkampf- und Abfangübungen sowie technische Flüge genutzt. Außerhalb der militärischen Nutzungszeiten unterliegt dieser Luftraum der Nutzung durch den zivilen Luftverkehr.

Eine Zählung der Flugbewegungen unsererseits für eine bestimmte Region wie z. B. den Nationalpark Sächsische Schweiz erfolgt ebenso wenig, wie für die einzelnen Flugbewegungen der TRA SACHSEN.

Generell sind von dem militärischen Flugbetrieb auch Gebiete betroffen, die von den Ländern als schützenswert im Sinne des Schutzgebietssystems NATURA 2000 gemeldet wurden. Sollten solche Regionen durch eine einschränkende Streckenführung gemieden werden müssen, käme dies der Einrichtung eines örtlichen Überflugverbotes gleich. Somit käme es dadurch nicht nur zu einer höheren Lärmbelastung durch Konzentrationen von Flugbewegungen, sondern auch zu einem sich daraus ableitenden Flugsicherheitsrisiko an anderen Orten. Auch wäre der grundlegende Gleichheitsgrundsatz berührt.

Um militärische Überflüge über alle Orte mit einem nachvollziehbaren besonderen Schutzbedürfnis zu vermeiden, müssten entsprechende Beschränkungsgebiete eingerichtet werden. Diese Beschränkungsgebiete müssten dann aber außer den weit über 8.000 Naturschutzgebieten, 16 Nationalparks, 17 Biosphärenreservaten, 104 Naturparks und mehr als 8.500 Landschaftsschutzgebieten, die zusammen etwa ein Drittel der Fläche Deutschlands bedecken, auch ca. 2.200 Kurorte und Heilbäder vom militärischen Flugbetrieb ausnehmen. Gleiches Recht wäre dann für weitere tausende Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime, Schulen und Kindergärten im ländlichen Bereich anzuwenden. Für die zur Erfüllung des Auftrages der Bundeswehr notwendigen Übungsflüge wäre letztlich kein nutzbarer Luftraum mehr verfügbar.

Folglich ergibt sich für den Nationalpark Sächsische Schweiz im Speziellen, wie auch für andere Nationalparks, dass diese keinem besonderen Schutz gegenüber militärischen Flugbetrieb, auch nicht gegenüber dem militärischen Tiefflug, besitzen.

Das Bestreben des Luffahrtamtes der Bundeswehr ist es, die Einrichtung von Flugbeschränkungsgebieten restriktiv zu handhaben, um in einem möglichst großen Gebiet eine weiträumige



Verteilung der Flugbewegungen zu erreichen und die daraus resultierende Lärmbelastung auf ein für alle Bürger niedriges Niveau zu bringen.

Für die Bevölkerung stellen die Einsätze eine besondere Herausforderung und auch Belastung dar, die politische und militärische Führung sind sich dessen bewusst. Das Bundesministerium der Verteidigung ist daher weiterhin bestrebt, die Belastung für die Bevölkerung resultierend aus dem notwendigen Übungsflugbetrieb der Streitkräfte auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen. Die Soldaten müssen sich jedoch auf den politisch basierten militärischen Auftrag, der oft mit Gefahr für Leib und Leben verbundenen ist, bestmöglich vorbereiten. Dieses erfordert ausreichende Übungsmöglichkeiten.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr teilte mit, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterhin beharrlich versuchen werden, den Flugbetrieb so zu gestalten, dass alle Interessen, von sicherheits- und bündnispolitischen Notwendigkeiten bis hin zum Ruhebedürfnis der Bürger einen optimalen Ausgleich erfahren.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler